

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

35. Ausgabe vom 4. September 2019

Seite 1

**INHALT:**

- ▼ Anbau Landratsamt Starnberg; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A
- ▼ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Sanierung Beleuchtung - Brunnangerhalle
- ▼ Beschluss der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“
- ▼ Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“
- ▼ Änderung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“ sowie des Beschlusses der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“
- ▼ Bekanntmachung des Wasserverbandsrecht

**◆ Anbau Landratsamt Starnberg; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 23.08.2019 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

**Anbau Landratsamt Starnberg; Lufttechnische Anlagen (ELS\_EU\_38/19), Offenes Verfahren**

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E96986868> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 26.08.2019

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**

**◆ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Sanierung Beleuchtung - Brunnangerhalle**

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass seit dem 30.08.2019 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zu Öffentlichen Ausschreibungen bekannt gemacht wurden:

- Brunnangerhalle
- Sanierung der Beleuchtung

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?**

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586  
E-Mail: [senioren@LRA-starnberg.de](mailto:senioren@LRA-starnberg.de)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeigereservice.de](http://www.staatsanzeigereservice.de) zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 04.09.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**Bekanntmachungen der Gemeinde Berg**

*Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.*

**◆ Beschluss der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“**

Der Gemeinderat von Berg hat auf Grund des noch andauernden Bauleitplanverfahrens in seiner Sitzung am 06.08.2019 die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ gefasst. Die Geltungsdauer wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Änderungssatzung der Gemeinde Berg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ wird in der, der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 06.08.2019 beigefügten Fassung (**Anlage 1**) gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Änderungssatzung durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem unten eingefügten Lageplan ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweis**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

**Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Hochwasserschutzgesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 12.08.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

**◆ Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“**

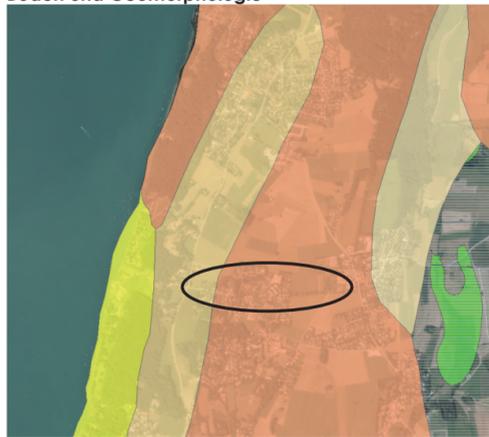
Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 06.08.2019 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Festsetzungen und Hinweise beschlossen. Konkret betrifft es folgende Änderungen:

- Festsetzung B 2.2.1 sowie die Begründung wird in Bezug auf Briefkästen- und Klingelanlagen konkretisiert
- Die Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Flurnummer 246/1 wird gestrichen
- Hinweis C 2.6 zum Überbauen von Versorgungsleitungen wird ergänzt
- Hinweis C 2.7 zum Denkmalschutz wird ergänzt
- Die Satzungspräambel in der Begründung wird gestrichen und in den Festsetzungen auf Nr. 98 Teil A geändert
- Die Straßenbegrenzungslinie wurde im Planteil an den Bestand angepasst

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2019 gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut für die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut	Beschreibung	A) Bewertung B) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume / Biotoptypen / Vegetation	Bedeutender erhaltenswerter Baumbestand - <b>siehe hierzu Anlage 1 Plan "Grünordnung - Bestandserhebung", Teilbereich 1 bis 3</b>	A) Mittlere Bedeutung für Arten- und Biotopschutz / für die erhaltenswerten Bäume. B) aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen <b>positive Auswirkungen</b> : Baumerhalt, Baum-Neupflanzungen, Strauchpflanzungen, Steuerung der Durchblicke = nicht eingegrünter Ortsrand.
Boden und Geomorphologie		A) Grundwasserferne Böden mit mittlerer Bedeutung, da die Böden natürliche Ertragsfunktion haben B) keine zusätzliche Versiegelungsrate. Sicherung der Bodenfunktionen - keine baulichen Anlagen (außer Einfriedungen). <b>Positive Auswirkungen.</b>

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

**16.09. bis einschließlich 28.10.2019**

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg ([www.gemeinde-berg.de](http://www.gemeinde-berg.de)) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 12.08.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Buslinien 947 und 949**

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

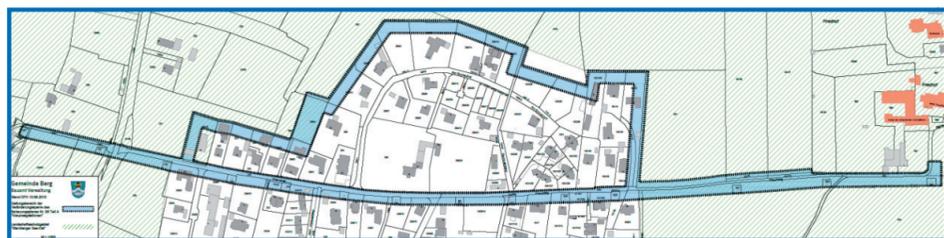
**Telefon 08151 148-277**  
[www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel](http://www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“

Schutzgut	Beschreibung	A) Bewertung B) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen
Wasser	Es ist kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, kein Fließgewässer betroffen.	A) Bedeutung für Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung; keine Bedeutung für Trinkwasserneubildung B) Keine Beeinträchtigung der Regenwasserversickerung. Keine zusätzliche Versiegelungsrate. Sicherung der Bodenfunktionen - keine baulichen Anlagen (außer Einfriedungen).  <b>Positive Auswirkungen.</b>
Klima und Lufthygiene	Gebiet mit lokaler Klimaausgleichsfunktion, Lage innerhalb des Ortes und am Ortsrand	A) lokalklimatische Bedeutung B) kein zusätzlicher Versiegelungsgrad  <b>Positive Auswirkungen.</b>
Landschaftsbild und Erholungseignung	Bedeutender, deutlich sichtbarer Ortsrand und ortsbildprägende Kreuzwegstationen. Erhaltenswerter bedeutender Baumbestand, (ortsbildprägend am Ortsrand). Lokale und regionale Erholungsnutzung: deutliche Sichtbarkeit des Ortsrandes von der Straße nach Aufkirchen.	A) mittlere bis hohe Bedeutung für das Ortsbild / die erhaltenswerten Bäume. Mittlere Bedeutung für die Erholungseignung. B) <b>Positive Auswirkungen</b> durch Erhalt und Stärkung es Ortsrandes und der Kreuzwegstationen
Schutz Menschen / Gesundheit Immissionsschutz	Örtliches Verkehrsaufkommen.	Ein Immissionsschutzgutachten ist nicht veranlasst. Keine zusätzliche Bebauung
Kultur- und Sachgüter	Kreuzwegstationen Kulturlandschaft	A) mittlere Bedeutung angenommen B) <b>Positive Auswirkungen</b> , da Stärkung der Kreuzwegstationen und des Ortsrandes
Wirkungsgefüge untereinander		A) geringe Bedeutung B) geringe Auswirkungen angenommen



Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ und dessen Veränderungssperre.

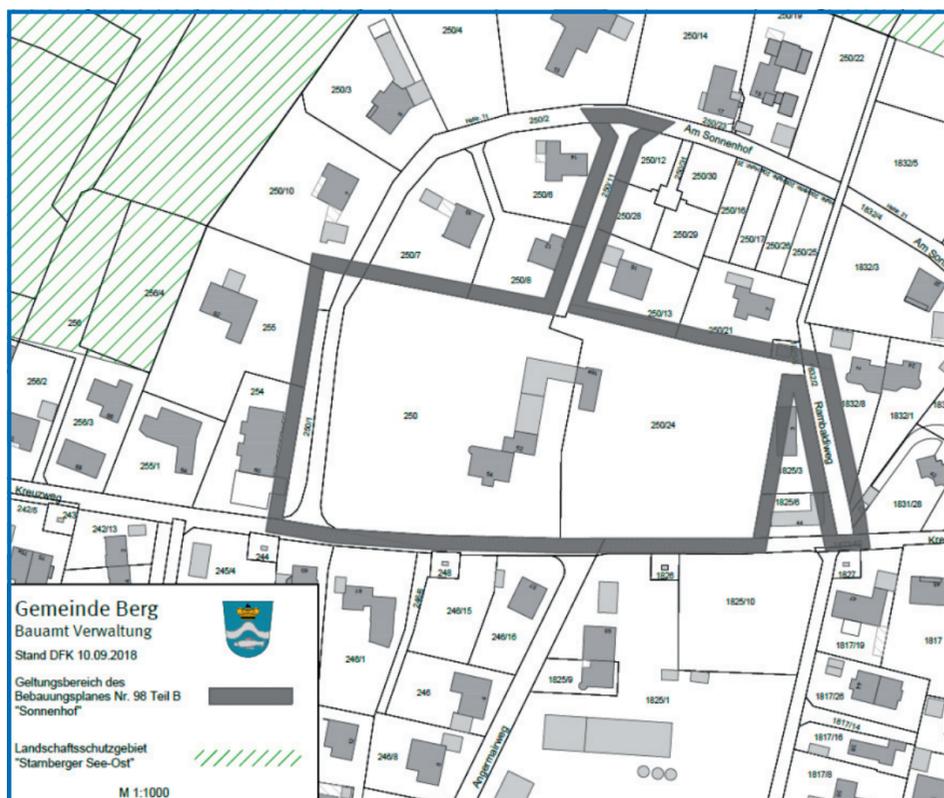
**◆ Änderung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“ sowie des Beschlusses der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 06.08.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Berg, Flurnummern: 250, 250/1, 250/24 und Teilflächen

aus den Grundstücken mit den Flurnummern 250/2 der Gemarkung Berg, sowie die Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1832/2 der Gemarkung Bachhausen und ist um die Flurnummer 250/11 und eine Teilfläche der Flurnummer 250/10, Gemarkung Berg zu ergänzen. Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigefügt ist (**Anlage 1**).

Die Verwaltung wird beauftragt die Änderung des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem unten eingefügten Lageplan ersichtlich.

Zusätzlich hat der Gemeinderat von Berg auf Grund des noch andauernden Bauleitplanverfahrens die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“ gefasst. Die Geltungsdauer wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Änderungssatzung der Gemeinde Berg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“ wird in der, der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 06.08.2019 beigefügten Fassung (**Anlage 1**) gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Änderungssatzung durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweis**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

**Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Hochwasserschutzgesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 12.08.2019

**Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister**

**Bekanntmachung des Wasserverbandsrecht; Wasser- und Bodenverband Bernried, Gemeinden Bernried am Starnberger See und Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau sowie Gemeinde Tutzing am Starnberger See, Landkreis Starnberg**

**◆ Bekanntmachung des Wasserverbandsrecht**

Der Wasser- und Bodenverband Bernried hat nach seiner Satzung vom 12.03.1957 die Aufgabe, „die im Verbandsgebiet liegenden Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten, Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten“.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)

Landratsamt Starnberg  
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Gemeinden Bernried am Starnberger See und Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau sowie der Gemeinde Tutzing am Starnberger See, Landkreis Starnberg.

Der Wasser- und Bodenverband Bernried ist seit vielen Jahren nicht mehr im notwendigen Umfang tätig.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt deshalb, den Wasser- und Bodenverband Bernried im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) aufzulösen. Die Absicht, den Verband aufzulösen, wird dem Wasser- und Bodenverband hiermit bekanntgegeben (Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 4 BayAGWVG, Art. 41 BayVwVfG).

Verbandsmitglieder und Betroffene haben Gelegenheit, innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung Einwendungen gegen die Auflösung des Verbandes beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die Bekanntmachung über die beabsichtigte Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bernried ergeht gleichzeitig mit der Aufforderung an alle evtl. Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes, etwaige Ansprüche gegen diesen Verband bis spätestens 31.10.2019 beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau anzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass noch bestehende Drainanlagen und die dazugehörigen Vorfluter von den jeweiligen Beteiligten (Grundstückseigentümern, Pächtern) zu unterhalten sind. Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich Verbandsanlagen befinden, haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den Bestand, die Wirksamkeit oder die Unterhaltung gefährden oder erschweren würde.

Die Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung obliegt je nach Gemeindebereich den Gemeinden Bernried am Starnberger See, Wielenbach und Tutzing am Starnberger See.

Schongau, 26.08.2019

**Landratsamt Weilheim-Schongau – L. Messerschmid**

**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziebar.